

3. Änderungsbeschluss zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan 2020

1. Zum Zwecke des allgemeinen Belastungsausgleichs wechselt Ri´in AG Fischer mit einem Arbeitskraftanteil von 0,33 von der Insolvenzabteilung in die Zivilabteilung. Die Zivilabteilung 102 (Ri´in AG Fischer) nimmt im April und Mai 2020 im Turnusverfahren mit 8 Eingängen und ab Juni 2020 im Wechsel mit 5 und 6 Eingängen teil. Ri´in AG Fischer übernimmt zudem ab dem 01.04.2020 die Zivilabteilung 90 (Rechtshilfesachen in Zivilsachen) und wird insoweit von RiAG Puls vertreten.
2. Die Zivilabteilung 99 (Ri´in AG Riebenstahl) erhält in Abänderung von Ziffer A. II. 1.2.1. des GVP ab dem 01.04.2020 keine Neueingänge mehr.
3. In Abänderung von Ziffer A. II. 5.1. des GVP ist Abteilung 92 (VPräs´in AG Engelhard) ab dem 01.04.2020 für Ablehnungsgesuche der Abteilung 120 zuständig (RiAG Puls).
4. Die Zuständigkeit für die Insolvenzverfahren 1 IK/IN und 5 IK/IN (ehemals Ri´in AG Fischer) wird in Abänderung von Ziffer B IV. 3. des GVP zum 01.04.2020 wie folgt geändert:
Zuständig für Verfahren mit der Endnummer 1 IK/IN ist RiAG Fölsing.
Zuständig für Verfahren mit der Endnummer 5 05-45 IK/IN ist RiAG Brünninghaus.
Zuständig für Verfahren mit der Endnummer 5 55-95 IK/IN ist Ri´in AG Lampert-Malkoc.
5. In Abänderung von Ziffer B IV. 3. des GVP wird ab dem 01.04.2020 RiAG Brünninghaus von Ri´in AG Lampert-Malkoc und RiAG Fölsing von RiAG Brünninghaus vertreten.
6. In Abänderung von Ziffer A. II. 5.4. des GVP ist ab dem 01.04.2020 für Ablehnungsgesuche in Insolvenzsachen von RiAG Brünninghaus RiAG Fölsing, für Verfahren von Ri´in AG Lampert-Malkoc RiAG Brünninghaus und für Verfahren von RiAG Fölsing Ri´in AG Lampert-Malkoc zuständig.
7. In Abänderung von Ziffer A. II. 3.2.2. des GVP übernimmt die Strafabteilung 310 (RiAG Petersen) auch Erzwingungshauptsachen.
8. Ziffer B. II. 2 des GVP wird wie folgt ergänzt: Für Entscheidungen über Anträge auf Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 30 IfSG i.V.m. §§ 415 ff. FamFG) ist die Betreuungsabteilung 70 zuständig.

Halle, den 26.03.2020

Weber

v. Bennigsen-Mackiewicz

Brünninghaus

Budtke

Gerth

Reichardt

Westerhoff